Sauerländischer Anzeiger

zugleich

Wochenblatt für die Kreise Brilon, Büren, Stadt u. Amt Rüthen.

Erscheint am Montag, Mittwoch u. Sonnabend und kostet in Brilon bei der Expedition 23 Sgr., durch die Post bezogen, portofrei, 27½ Sgr. halbjährlich.

No. 91.

Montag, 4. August 1856.

Inserate und Bekanntmachungen kosten erstere 6 Pf., letztere 1 Sgr., die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum. — Briefe und Gelder werden franco erbeten.

O'Donnell.

Da durch die neuesten Vorgänge in Spanien der General O'Donnell zu erhöhter Bedeutung gelangt ist, so theilen wir nachfolgend die Hauptereignisse seines frühern Lebens mit. Leopold O'Donnell, zweiter Sohn des Grafen Abispal, ist etwa 42 Jahr alt. Einer seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Spanien ansässigen irländischen Familie angehörig, war er zuerst Offizier in der königlichen Garde. Als solcher begründete er sich durch Tapferkeit einen Ruf und stieg in dem Bürgerkriege, welcher der Ausschließung des Infanten Don Carlos vom spanischen Throne folgte, 1833 rasch zum Divisions-General empor. Während er auf Seiten der Königin Isabella stand, fochten die sämmtlichen übrigen Mitglieder seiner Familie für den Prätendenten, unter dessen Fahne zwei seiner Brüder getödtet wurden, einer vor den Thoren bei Pampeluna bei einer Cavallerie-Charge, der andere in den Straßen von Barcelona, wo er vom Volke massacrirt wurde. Mit dem General-Commando brtraut, schlug O'Donnell im Jahre 1839 den carlistischen Heerführer Cabrera bei dem Dorfe Lucena, wofür ihn die Regierung zum Grafen von Lucena erhob. Der Königin Christine leistete er 1840 bei Niederlegung der Regentschaft zu Valencia große Dienste. Seiner politischen Meinung nach den Moderados angehörend, betheiligte er sich, als Espartero 1841 die Zügel der Gewalt ergriff, an der Verschwörung seiner Partei gegen den Letzteren und bemächtigte sich mit Hülfe einer von ihm gewonnenen Truppen-Abtheilung der Citadelle von Pampeluna, während Montes d'Oca, ein anderer Moderado-Chef, in Vittoria ein Pronunciamento hervorrief. Beide Unternehmungen schlugen aus Mangel an Sympathieen fehl. Montes d'Orca wurde gefangen und erschossen, O'Donnell mußte ins Ausland fliehen, von wo er erst nach dem Sturze des Siegesherzogs 1843 gleichwie Narvaez zurückkehren durfte, um dann vier Jahre lang als General-Capitän in Cuba, der wichtigsten Colonie Spaniens, ein strenges, aber blutiges Regiment zu führen, sich auch ein großes Vermögen zu erwerben. Seit seiner Rückkehr von dort saß er im Senate und bekleidete unter Narvaez' drittem Ministerium den wichtigen Posten eines General-Direktors der Cavallerie. Von diesem unter dem Ministerium Bravo Murillo abberufen, schloß er sich der Opposition an, welche namentlich unter Manuel de la Concha's Leitung die auf eine Verfassungs-Revision zielenden Plane des Cabinettes durchkreuzte und vereitelte. Noch bedeutender trat er unter dem folgenden Ministerium im Senate auf, als es galt, seinen Freund und Waffenbruder Narvaez, den das Ministerium durch eine Sendung nach Wien aus Spanien entfernt und von der Theilnahme am Kampfe für die Verfassung abgehalten, in den Senat zurück zu führen. Sehr wichtig war auch sein Antrag wegen der Eisenbahnen, welcher gegen die von Bravo Murillo mit Verpfändung von Staats-Garantieen eigenmächtig ertheilten Concessionen gerichtet, die Speculationen der Königin-Mutter bloßlegte und zu den heftigsten Debatten führte. Wegen seiner hartnäckigen Opposition gegen das Ministerium San Luis, als dieses den Senat umändern wollte, seiner Stelle als General-Direktor der Cavallerie entsetzt und aus Spanien nach den canarischen Inseln verwiesen, hielt er sich doch heimlich vom Februar bis zum Ausbruche der Verschwörung in Madrid auf.

Er war der geheime Leiter des Militär-Aufstandes, welcher am 28. Juni 1854 in Madrid ausbrach und als dessen ostensibler Anführer General Dulce, General-Director der Reiterei, auftrat. Dieser Aufstand fand jedoch erst größern Anklang, als Espartero durch eine am 18. Juli von Logrono aus erlassene Proclamation sich ihm anschloß; er gelangte erst zum vollständigen Siege, als neben dem Namen des bisherigen Hauptführers, des Generals O'Donnell, in erster Stelle der seines alten Gegners, Esparteros, als eine Bürgschaft der Aussöhnung der Moderados mit den Progressisten erschien. Am 28. Juli hielt Espartero seinen feierlichen Einzug in Madrid und bildete nun sofort ein Ministerium, in welchem alle die verschiedenen Fractionen, die an der Durchführung der neuesten Umwälzung Theil genommen hatten, vertreten waren. Er selbst übernahm das Präsidium, Santa Cruz, einer seiner persönlichen Anhänger, das Innere, O'Donnell den Krieg; die übrigen Portefeuilles wurden an Progressisten und ein Mitglied der Linken vergeben. Eine der ersten Maßregeln des neuen Ministeriums war, die Gewalt der Junten, welche überall an die Stelle der regelmäßig constituirten Behörden getreten waren, wenigstens in so weit einzuschränken, daß ihnen alle anderen als bloß berathende Befugnisse abgesprochen wurden, und allmählich gelang es ihm, die meisten derselben aufzulösen. Um den vielfachen Anträgen auf Anklage der Königin Christine vor den Cortes durch einen entscheidenden Schritt ein Ende zu machen, ließ das Ministerium die Königin am 28. August unter militärischer Bedeckung nach Portugal abreisen. Das gute Einvernehmen zwischen O'Donnell und Espartero fing damals schon an zu wanken, doch ward durch diese Coalition die politische Lage Spaniens zwei volle Jahre in der Schwebe erhalten.

Politische Rundschau.

Berlin, 29. Juli. Die vertragswidrige Besetzung der Schlangen-Insel durch die Russen soll bereits zu Erörterungen zwischen den Unterzeichnern des pariser Friedens-Tractats vom 30. März d. J. geführt haben.

— Das Comite der Hinckeldey-Stiftung kündigt die Ausgabe der in der Loos'schen Münze geschlagenen Erinnerungs-Medaille an.

— Zur Krönungsfeier in Moskau sind in der letzten Zeit von russischen Kaufleuten und polnischen Juden in Leipzig und hier so viele Brillanten aufgekauft worden (man sagt, für mehrere Millionen), daß der Werth der Juwelen in Folge dessen am hiesigen Platze etwas gestiegen ist.

Berlin, 30. Juli. Es ist nicht zweifelhaft, daß Rußland durch Demolirung der gedachten beiden Festungen in fraudem des Friedens-Vertrages vom 30. März verfuhr und somit diesen Frieden selbst brach. Es wäre danach für die drei Verbündeten des 15. April die Gelegenheit von selbst geboten gewesen, gemeinsam dagegen aufzutreten, ja, selbst ihrerseits sich an die Friedens-Bestimmungen nicht ferner als gebunden zu betrachten. Der Mangel einer solchen Energie von Seiten aller drei Alliirten ist, abgesehen von anderen sich dabei aufdrängenden Betrachtungen, um so mißlicher, als Rußland durch sein Verfahren gezeigt hat, was auf russische Vertragstreue zu geben und dadurch von selbst die bekannte Nesselrode'sche Erklärung wieder in Erinnerung gebracht hat, „daß Rußland, wenn jemals der zwingende Drang der Umstände es zur Eingehung der (damaligen) Friedens-Bedingungen nöthigen sollte, die Sicherheit Europa's dadurch nicht im Mindesten garantirt sein würde." Indeß die Schleifung von Ismail und Reni kann, dem buchstäblichen Rechte nach, zweifelhaft erscheinen. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß die Russen kein Recht haben auf die Schlangen-Insel. Diese Insel war ihnen 1829 nicht ausdrücklich abgetreten worden, sie bemächtigten sich derselben aber als Pertinenz des Donau-Delta's. Die Besetzung der Schlangen-Insel durch die Russen, die Zerstörung des Leucht-

thurms ist ein so starkes Stück, daß man noch immer an der Nachricht zweifeln möchte. — „Moderne Walpurgisnacht. Dramatisches Charivari“ ist der Titel eines so eben hier anonym erschienenen kleinen Poems, das mit der schärfsten Satire die Vorkämpfer der Kreuzzeitungs-Partei und das Dichtergeschlecht der Redwitze geißelt. — Es ist bemerkenswerth, daß man in Oesterreich und auch in einigen Kreisen von Süddeutschland von Zeit zu Zeit den Gedanken an die Möglichkeit eines Krieges gegen Frankreich wie ein Gespenst in die Oeffentlichkeit schickt.

Duisburg, 28. Juli. Der hiesige Gemeinderath hat als Bedürfniß anerkannt, daß das Gehalt des Gymnasial-Directors um 100 Thlr., des ersten Gymnasial-Oberlehrers um 50 Thlr., des zweiten Gymnasial-Oberlehrers um 100 Thlr., des dritten um 100 Thlr., des vierten um 50 Thlr., des ersten ordentlichen Gymnasial-Lehrers um 50 Thaler erhöht werde, so wie ebenfalls das Gehalt der ersten Real-Lehrerstelle um 50 Thaler und der zweiten Real-Lehrerstelle um 50 Thaler. Der Gemeinderath beschloß, den bisherigen, für den Fall des Bedürfnisses der Gymnasialcasse bewilligten Zuschuß von jährlichen 350 Thalern auf 700 Thaler jährlich zu erhöhen. [Die Nachfolge anderer Städte, wo kein geringeres Bedürfniß obwaltet, ist dringend zu wünschen.]

Heidelberg, 28. Juli. Wie man aus Karlsruhe erfährt, werden die Corpsstudenten zur Vorlage neuer Statuten Behufs der Wiederherstellung ihrer Verbindungen baldigst veranlaßt werden. Die allgemeine Ansicht hat sich dahin festgestellt, daß Maßregeln gegen die Exzesse der Corps nothwendig waren, daß man aber in der Wahl und Ausführung derselben denn doch etwas zu weit gegangen ist.

Wien, 29. Juli. In Petersburg ist man fortwährend bemüht, den überwiegenden Einfluß, welchen man seiner Zeit in den Donau-Fürstenthümern gehabt hat, wieder zu erringen und spart man zu diesem Zwecke keine Mittel, um sich die Sympathieen der Bevölkerung zu erwerben. So vernimmt man, daß neuerdings wieder mehrere, den russischen Interessen ergebene Bojaren durch Ordens-Verleihungen ausgezeichnet werden sollen.

Turin, 26. Juli. In Neapel sollen einige Verhaftungen stattgefunden haben, u. A. die eines Handlungs-Commis, der schon bei den Unruhen im Jahre 1848 stark betheiligt war und Lazzaroni für das damals gebildete Freicorps anwarb.

Parma, 21. Juli. Mehr als 300 Todes-Urtheile, die wegen Raubes seit dem Jahre 1849 gefällt und vollzogen wurden, drängen zu der Gewißheit, daß das Uebel tiefer wurzle und in der ganzen vernachläßigten Volkserziehung allein gesucht werden müsse. Die Legationen insbesondere befinden sich in einem moralischen Zersetzungs-Processe, wie ihn wohl kein anderer Staat Europa's aufzuweisen hat.

Paris, 29. Juli. Marschall Narvaez hat sofort nach seiner Rückkunft nach Paris eine lange Conferenz mit den ehemaligen Ministern Marie Christinens gehabt und Rechenschaft über die Aufschlüsse ertheilt, die er über den Stand der Dinge in Spanien erhalten hat. Diese Aufschlüsse sind nichts weniger als ermuthigend für die Hoffnungen von Narvaez und von dessen Freunden. Die Stellung der Königin Isabella wird als im höchsten Grade bedenklich geschildert, falls O'Donnell gestürzt werden sollte.

Paris, 31. Juli. Wie dem heutigen Moniteur aus Madrid vom 30. Juli gemeldet wird, war die Autorität der Regierung im ganzen Lande, mit Ausnahme von Saragossa, anerkannt. Nachrichten aus San-Sebastian vom selben Tage zufolge stand General Dulce zu La Mucha, zwei Stunden von Saragossa. Die Mehrzahl der Einwohner verlangt die Uebergabe.

— 1. August. Wie der heutige Moniteur meldet, erwartet man in Santander noch immer mit lebhafter Spannung Nachrichten aus Saragossa, gab sich jedoch der Hoffnung auf eine baldige friedliche Lösung hin.

Madrid, 25. Juli. Der General O'Donnell hat sich bereits veranlaßt gesehen, von dem politischen Programme, das er sich vorgezeichnet, abzugehen, und nur durch diese Zugeständnisse ist es ihm gelungen, die Minister-Krisis zu beseitigen. In einem Ministerrathe, welcher vorgestern Nachts im Palaste unter dem Vorsitze der Königin stattgefunden, wurde nach einigen lebhaften Debatten entschieden, daß die Nationalgarde, weit entfernt, ein Element der Ordnung zu sein, ein Element der Widersetzlichkeit bildet, und daß somit ihre Reorganisation im Interesse des allgemeinen Wohlergehens unterbleiben müsse; daß an eine Einberufung der constituirenden Cortes nicht zu denken sei, da von dieser Körperschaft für die Gesellschaft eher Schaden als Nutzen zu erwarten stehe. Sobald Saragossa, wo sich die letzte Widerspänstigkeit der Regierung entgegenstellt, besiegt ist, wird man amtlich mit all diesen Beschlüssen hervortreten.

Madrid, 25. Juli. Das sehr große Vermögen des Cardinal-Erzbischofs von Toledo, der die zu Gehaltszahlungen an die gesammte Pfarrgeistlichkeit des Landes bestimmten Summen, über die er als Primas verfügen konnte, zur Anstiftung der bekannten Excesse in Valladolid ꝛc. verwandt hat, ist mit Beschlag belegt worden. Die Pfarrgeistlichkeit hat einstweilen eine Abschlagszahlung und das Versprechen einer zweiten für nächste Woche empfangen.

— Man vertheilt massenweise in den Straßen Proclamationen, die das Volk von Neuem zu den Waffen rufen und die Soldaten unter Versprechung vollständigen Erlasses der noch übrigen Dienstjahre einladen, zu desertiren und sich den Vertheidigern von Saragossa anzuschließen.

— Trotz der Festlichkeit, welche O'Donnell bei den ersten Bestürmungen zeigt, haben gewisse Einflüsse keineswegs das Feld geräumt. Die Königin verlangte vor einigen Tagen unumwunden vom Marschall die Rückkehr ihrer Mutter. Dieser antwortete nur mit ehrerbietigem Schweigen. Auch der König rückte mit Scrupeln über die „Desamortizacion“ heraus und gab zugleich seine Bedenken gegen die National-Miliz kund. O'Donnell erklärte jedoch kurz, das Desamortisirungs-Gesetz müsse in Kraft bleiben, und die National-Miliz werde überall, wo sie der Sache der Regierung treu geblieben, fortbestehen, wie bisher, sonst jedoch überall aufgelöst, doch reorganisirt werden.

London, 29. Juli. Die Prorogation des Parlaments fand heute Nachmittags durch eine königliche Commission Statt. Der Lord-Kanzler verlas die königliche Rede.

London, 1. August. Der heutigen Times zufolge verweigert England die Capitalisirung des Sundzolles und schlägt statt derselben die Erhebung gewisser Gebühren bei dem Einlaufen der Schiffe in die Häfen und bei ihrer Abfahrt vor. Die Times ist der Ansicht, daß es besser sein würde, die Sache durch eine Abfindungs-Summe ein- für allemal zu reguliren.

Athen, 30. Juli. Das Räuberwesen ist vernichtet. Vier vereinigte Banden wurden in die Pfanne gehauen, sechszehn Räuber getödtet und sieben gefangen genommen.

Provinzial-Nachrichten.

Arnsberg, 1. Aug. An die Stelle des auf seinen Wunsch als Consistorial-Rath Königlicher Regierung entlassenen Herrn Pfarrers Dr. Koop wurde diesen Morgen der zunächst commissarisch mit der Verwaltung dieser Stelle betraute bisherige hiesige erste Pfarr-Kaplan Herr Chrn. Kroll in das Collegium Königl. Regierung eingeführt.

Bödefeld. Am 16. Aug. beginnt hier die h. Mission, welche von den hochw. Herren: bischöflichem Missionar Hillebrand, P. S. J. Klüber und P. F. Leonardus gehalten wird.

Dortmund, 31. Juli. Gestern fand man in der Nähe von Dorstfeld beim Roggenmähen den Leichnam eines Mannes, der, wie der bei ihm vorgefundene Paß auswies, aus dem Hessischen gebürtig ist. Er war bereits vollständig verwes't und man vermuthet, daß sich derselbe durch Selbstmord getödtet hat.

Bochum, 27. Juli. Vor Kurzem brach in der hiesigen Zeche Urbanus der schwimmende Sand durch und erfüllte in kurzer Zeit dieselbe so, daß mit den Förderarbeiten aufgehört werden mußte. Die vorhandene Wasserhaltungsmaschine ist nicht im Stande, des Durchbruches Herr zu werden und es muß zu diesem Zwecke eine neue kräftige Maschine beschafft werden. Die ganze Belegschaft ist bis auf 20 Grubenarbeiter entlassen worden.

Minden, 23. Juli. Die Abschaffung der hohen Weserzölle fängt bereits an, sich sehr wohlthätig für die Schifffahrt dieses deutschen Stromes zu erweisen. Neuerdings sind auch Unterhandlungen zwischen den betr. Regierungen eingeleitet, um mit den verschiedenen Untiefen jenes Flußbettes eine gründliche Correktur vorzunehmen. Es ist dieses eben so wichtig, ja, noch wichtiger, als jene Zoll-Reform, da davon namentlich die höchst nothwendige Ausdehnung der Dampf-Schleppschifffahrt von hier bis nach Hannoverisch-Münden abhängt. Unsere Handelskammer hat jetzt auch darauf angetragen, daß, gleichwie im Hannover'schen, auch in unserem Staate telegraphische Depeschen innerhalb desselben zu einem gleichen ermäßigten Preise befördert werden.

Rüthen. (Personal-Chronik.) **Der bisherige Amtsverweser Hr. Lechner ist zum Amtmann des Amtes Altenrüthen ernannt.**

Ernte-Berichte.

Vom Hellwege, 30. Juli. Eine Fahrt entlang dem alten Hellwege und durch die Soester Börde überzeugte uns, daß dieser fruchtbare Landstrich dieses Jahr seinen alten Ruhm vollständig bewähren will: alle Früchte stehen ausgezeichnet gut, nirgends eine Spur von Krankheit; nur der Flachs könnte hier und da üppiger sein. Die Roggen-Ernte hat bereits begonnen.

Viersen, 27. Juli. Von allen Seiten mehren sich die erfreulichen Nachrichten über eine überaus gesegnete Roggen-Ernte und die Mittheilungen über „Wolfszahn“, die allem Anscheine nach aus

menschlichen Wolfsrachen, aber nicht in den Kornähren sproßten, verstummen. Auch des gesunden, wirklich üppigen Standes der Kartoffelfelder ist gedacht worden und es bestätigen sich diese günstigen Berichte immer mehr. Zur besonderen Freude gereicht es uns, ein fortwährendes Weichen der Preise melden zu können; am jüngsten Markttage wurde der Becher Kartoffeln (7 Pfd.) zu 2 Sgr. und zuletzt sogar zu 20 Pf. verkauft, und in Crefeld kostet derselbe nur noch 1½ Sgr.

Handel und Industrie.

Berlin, 29. Juli. Seitdem die hiesige königliche Münze angefangen hat, preußische Zweithalerstücke zu prägen, sollen ungefähr 16 Millionen dergleichen von ihr geliefert worden sein. Im Verhältniß zu dieser ansehnlichen Zahl erscheinen die Zweithalerstücke so selten im Verkehr, daß stark vermuthet wird, sie werden als Sparpfennige von den gern „hartes Geld" habenden Landleuten vorzugsweise außer Cours gesetzt.

Ein ehemaliger baierischer Artillerie-Korporal hat ein Taucherschiff erfunden. In England setzte man keinen Glauben in seine Erfindung und wies ihn ab; die russ. Regierung unterstützte seinen Plan und er ist geglückt. Bei Kronstadt hielt er Ende Juni die erste Probe; die Sache ging prächtig; mit noch 14 Mann blieb er 8 Stunden im Schiffe unter Wasser und vertrieb sich mit ihnen durch Schreiben, Spielen und Trinken die Zeit.

Gemeinnütziges.

(Verbesserung des Grases unter den Bäumen.) Um das Gras unter den Bäumen, welches auf wohlgebauten Aeckern wächst und zur Viehfütterung besonders tauglich ist, gleich zu erzielen, braucht man es nur bei regnerischem Wetter mit Natrum von Soda zu bestreuen, wodurch ein herrliches Gras erzielt wird, wie mannigfache Versuche bewiesen haben.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nach §. 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Haltepläzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Verfügung,
betreffend die Anlegung des Kreuz- oder Streifbandes bei gedruckten Circularien ꝛc.

Auf den Bericht vom 27. v. M. wegen Taxirung gedruckter Circulare in Briefform, wird der Königlichen Ober-Post-Direction eröffnet, daß es als eine vorschriftsmäßige Verpackung nicht angesehen werden kann, wenn gedruckte Sachen, für welche das ermäßigte Porto in Anspruch genommen wird, einfach zusammengefaltet und mit der Adresse versehen, jedoch nicht unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden, wenngleich solche Sendungen sich sonst ihres Inhaltes wegen zur Beförderung gegen ermäßigtes Porto eignen. Es muß vielmehr, um Irrthümer und Mißverständnisse zu vermeiden, die Bestimmung im §. 10 des Reglements vom 31. Juli 1852 und im §. 15. des Reglements vom 27. Mai c. festgehalten werden, daß, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, die betreffenden Sendungen unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden müssen. Für Sendungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, ist das Briefporto zu erheben. Berlin, 20. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen.

Vom 19. März 1856.

(Fortsetzung; s. Nr. 85 d. Bl.)

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ober-Präsident.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteue. erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunal-Steuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen directen Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Gesetz-Sammlung S. 404) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadt-Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt, von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens in so weit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener in so weit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

(Fortsetzung folgt)

Bekanntmachung.

Verfügung

in Sachen

des Oekonomen Christian Bachmann zu Udor, Kreisgerichts Heiligenstadt, Kläger

gegen

den Oekonomen Wilhelm Funke von Habenshausen, in unbekannter Ferne abwesend, Verklagter,

wegen Forderung.

Die nachstehende Klage:

Der Verklagte hat seit 5. Juli 1844 bis zum 21. April 1846 verschiedene, verzinsliche Darlehen von mir ausbezahlt erhalten, und wegen der dadurch begründeten Schuldverhältnisse an dem 26. Mai 1848 eine Abrechnung unter Berücksichtigung aller An- und Gegenforderungen mit mir gepflogen, deren Resultat gewesen ist, daß er mir den Betrag von 5905 Thlr. 15 Sgr. an Hauptgeld und Zinsen schuldig zu sein bekannt, und ersteres im Betrage von 5275 Thlr. 17 Sgr. 9 Hlr. mit 5 Prozent ferner zu verzinsen versprochen hat.

Derselbe ist jedoch seinem Versprechen nicht nachgekommen, vielmehr im Juni 1853 heimlich, höchstwahrscheinlich nach Amerika, ausgewandert, ohne seiner zurückgelassenen Familie irgend Nachricht von sich gegeben zu haben. —

Es geht dies aus der vorgelegten Bescheinigung des Ortsvorstandes von Habenshausen hervor, und muß ich nun, da ich auf anderm Wege zu meiner Befriedigung nicht gelangen kann, unter dem Bemerken, daß der Verklagte an seinem frühern Verpächter, dem Major und Flügeladjutanten Hermann von Biedenfeld in Kassel eine Forderung für geleistete Caution im Betrage von 3150 Thlr. sammt Zinsen hat, klagend Kurfürstliches Justizamt gehorsamst bitten:

den erwähnten Ausstand des Verklagten im Hauptgeld und Zinsen mit Arrest zu bestricken und dem Herrn Arrestdritten med. req. aufzugeben solchen bei Meidung doppelter Zahlung nicht an den Verklagten auszuzahlen — dann die Klage dem letztern mittelst Einrückung in öffentliche Blätter mitzutheilen, und nach verhandelter Sache denselben schuldig zu erkennen und anzuhalten, 5905 Thlr. 15 Sgr. sammt 5 Prozent Zinsen von 5275 Thlr. 17 Sgr. 9 Hlr. seit 26. Mai 1848 an mich zu zahlen, unter Verurtheilung desselben in die Prozeßkosten.

Den Beweis der Klagbehauptungen trete ich durch Eidesdelation an und legitimire meinen unterzeichneten Anwalt durch Vollmacht unter A, erbringe auch die mir als Ausländer der Kosten wegen obliegende Sicherheitsleistung dadurch, daß sich der Letztere für solche als Selbstschuldner hiermit verbürgt.

Worüber ꝛc.

Kurfürstlichen Justizamts
gehorsamer
Kläger.

Verf. Prollius.

wird dem Verklagten, welcher nach vorgelegter Bescheinigung in unbekannter Fremde abwesend ist, durch Insertion in die öffentlichen Blätter unter der Auflage mitgetheilt, sich auf die Klage, spätestens im Termin

den 26. Januar k. J., Morgens 10 Uhr C.-St.,

bei Strafe des Ausschlusses und Eingeständnisses umfassend darauf zu erklären.

Zugleich wird die dem Verklagten angeblich dahier ausstehende, oben näher bezeichnete Forderung von 3150 Thlr. sammt Zinsen mit Arrest bestrickt und zur Rechtfertigung desselben obiger Termin bestimmt, beim Rechtsnachtheil der Wiederaufhebung bez. Bestätigung.

Weitere Verfügungen in dieser Sache werden zur Kenntnißnahme des Verklagten nur durch Anheftung am Gerichtslokale gebracht.

Witzenhausen, am 17. Juli 1856.

Kurfürstliches Justizamt.

578.) **Werner.**

Bekanntmachung.

Am Freitage, den 8. August cur., Morgens 8 Uhr anfangend, werde ich

12 Morgen Roggen,
25 " Hafer und Gerste,
10 " Rauhfutter,

3 Pferde, 4 Kühe, 4 Schweine, einen Ackerwagen und einen vierzölligen, im guten Zustande befindlichen Frachtwagen, sowie 2 Eggen, 1 Pflug und verschiedene Pferdegeschirre öffentlich meistbietend gegen Credit verkaufen.

Kauflustige wollen sich auf meinem Hofe versammeln.

Drewer, den 30. Juli 1856.

579.) **Wilhelm Kraft** gent. Jürgens.

Spielkarten

in Stahlstich und Holzschnitt, **Stralsunder Fabrikat**, in allen Sorten, verkauft en gros & en detail, zu den bekannten billigen Preisen, der Unterzeichnete, bei welchem sich die **alleinige** Niederlage für den Regier.-Bezirk Arnsberg befindet.

580.] **M. Friedländer.**

Die

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft

in Stettin,

— Reservefonds Thlr. 255,434, Prämien-Reserve Thlr. 216,442 —

Grundkapital: Thlr. 3000,000,

versichert Gebäude und bewegliche Gegenstände aller Art gegen Feuers-Gefahr. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf den direkten Brand- und Blitzschaden, als auch auf den indirekten, z. B. in Folge des Löschens oder Ausräumens durch Beschädigung oder Diebstahl entstehenden Verlust.

Die Prämien der Gesellschaft sind fest — ohne Nachzahlung — und möglichst billig. — Bei Versicherungen auf mehrere Jahre treten bedeutende Vortheile ein. — Die Schäden werden reell und prompt abgemacht und bezahlt.

Den Herren Landwirthen gewähren die neuerdings eingeführten Polize-Bedingungen für landwirthschaftliche Risicos bei Versicherungen von Erntefrüchten, Vieh, Inventar u. s. w. die wesentlichsten Vortheile.

Die Rechte der Hypothek-Gläubiger sind durch die Polize-Bedingungen gesichert; auf Antrag werden denselben Hypothekensicherungs-Scheine ausgestellt.

Zu jeder weitern Auskunft und zur Vermittlung von Versicherungen ist stets bereit,

Winterberg, im Juni 1856, Der Agent

581.) **Martini.**

Frucht-, Oel- und Branntwein-Preise.

Neuß, 1. August 1856.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	4	18	—
Roggen (gedörrter)	3	12	—
Land-Roggen	3	1	—
Wintergerste	2	1	—
Sommergerste	2	1	—
Buchweizen	3	5	—
Hafer	1	9	—
Erbsen	—	—	—
Rübsamen	4	26	—
Kartoffeln	—	—	—
Heu per Ctr.	1	8	—
Stroh per Schock	6	15	—
Gereinigtes Oel	49	—	—
Rüböl per Ohm	28	—	—
Branntwein per Ohm	22	—	—

Bei einer mäßigen Zufuhr war heute die Stimmung für Getreide sehr lustlos und es sind Preise bedeutend gewichen. Weizen circa 1 Thlr., Roggen ¾ Thlr. die drei berliner Scheffel gegen letzte Notirung niedriger. Buchweizen ganz vernachlässigt und ohne Geschäft; die übrigen Getreide-Sorten ohne wesentliche Aenderung. Rüböl niedriger.

Druck und Verlag von M. Friedländer in Brilon.